

Theorien und die Verwirklichung jener Grundsätze, besonders seit dem 12. Jahrhundert, hatte berücksichtigen wollen. Diese Einschränkung fehlt in dem Vortragsbändchen. Sie ist hier deshalb nachzutragen, weil U. in dieser Skizze vom jeweiligen historischen Kräftespiel völlig abgesehen hat. Darüber hinaus gilt auch für das Verständnis des Papsttum – mit entsprechender Modifizierung – die treffende Bemerkung von R. E. Sullivan zu J. Décareaux's Mönchsbuch (*Speculum* 42, 1967, S. 136): "The historian who confines his investigation to the intentions and concerns of the monks may miss what the monks really meant to those who encountered them". Insofern erheben sich auch Bedenken gegen U.s Postulat einer methodischen Sonderstellung der Papstgeschichtsschreibung (12 ff.). Gleichwohl deckt sich U.s Beurteilung des ausgehenden 4. Jahrhunderts grundsätzlich mit der Bewertung dieses Zeitraums in der allgemeinen Papstgeschichtsschreibung (vgl. E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* 1, 1930, S. 242–51; J. Haller, *Das Papsttum* 1, [3] 1965, S. 67 u. 88 ff.), und selbst wenn die materielle Entwicklung des päpstlichen Selbstverständnisses im 5. Jahrhundert bereits abgeschlossen sein sollte – es fehlt allerdings noch lange der für überzeugende Ämterfiliationen wichtige Christusvikariat (vgl. „Machtstellung“ S. 410 f.) –, so ist damit noch nichts über die entscheidende These des von U. in die Nähe historischer Essayisten gerückten (10) Johannes Haller (z. B. 1 S. 272–78 u. 285) gesagt, daß erst die Spiegelung der römischen Petrusnachfolge in angelsächsisch-fränkischen Vorstellungen und die damit verbundene Umwertung der kirchlichen Rechts- zu einer religiösen Glaubensinstitution die allumfassende Machtstellung des Papsttums begründeten. Darüber hinaus fragt man sich, ob *indignus haeres* oder *licet indigni* bei ihrem Aufkommen und vielfach auch später eine juristische Deutung zulassen oder nicht eher in einer von affektierter Bescheidenheit geprägten Tradition stehen; ob Königskanoniker, welche die deutschen Herrscher gerade nicht zum Kleriker werden ließen, der Anwendung päpstlicher Jurisdiktionsgewalt wirklich Vorschub leisteten oder nicht vielmehr dem antipäpstlichen Gottesgnadentum verhaftet blieben: ob die *lex anima(ta)* weltlicher Rechte wie der *Leges Visigothorum* I 2:2 die von U. betonte Sonderstellung geistlicher Rechtsträger nicht einschränkt.

Auf diese Punkte näher einzugehen, würde eine Wiederaufnahme der inzwischen zu einem gewissen Abschluß gelangten Diskussion um U.s Papstbuch (vgl. H. Barion in: *ZRG. KA.* 46, 1960, S. 484–501 u. Fr. Kempf, ebd. 47, 1961, S. 305–19) bedeuten, für die zunächst eine weitere Ausschöpfung des „inneren“, also römischen Quellenmaterials abzuwarten ist, wie sie beispielsweise für die rechte Seite des Lateranmosaiks von wohl 799 („Machtstellung“ S. 145 A. 30 erwähnt) und einen römischen Altartitel von wahrscheinlich 781 mit ihren Ämterfiliationen inzwischen vorliegt (H. Beumann in: *Karolus Magnus et Leo papa = Studien und Quell. z. westf. Gesch.* 8, 1966 [ersch. 1967], S. 41–46 bzw. 47–50). Schließlich hat auch U. selbst in dem nun noch anzuführenden zweiten Vortrag das Recht als „Niederschlag historisch erklärbarer Tatsachen, . . . eine Abstraktion des Konkreten“ erklärt (47 f.). Und hier führt er denn auch in methodisch überzeugender Weise mit gelegentlichen Abstrichen an dem Buch von J. C. Holt über die „Magna Carta“ (Cambridge 1965) aus, wie entscheidend für die kontinuierliche Ausbildung der englischen Verfassung die durch die Great Charter von 1215 ins Common Law eingehende Präponderanz lehnrechtlicher über streng monarchische Herrschervorstellung geworden ist. Man möchte meinen, daß diese „konventionelle“ Betrachtungsweise auch das Verständnis der Papstgeschichte noch zu fördern vermag.

Marburg/Lahn

K.-U. Jäschke

Hans K. Schulze: *Das Stift Gernode*. Unter Verwendung eines Manuskripts von Reinhold Specht. Mit einem kunstgeschichtlichen Beitrag über die Stiftskirche von Günter W. Vorbrodt. (= *Mitteldeutsche Forschungen* Bd. 38). Köln, Graz (Böhlau) 1965. VII, 224 S., 21 Abb., 2 Karten, geb. DM 28.–.

Während in den west- und südeuropäischen Ländern die ehemals zahlreichen Kanonissenstifte im Mittelalter meist in Nonnenklöster umgewandelt wurden, haben sich in Deutschland viele bis zur Reformation bzw. Säkularisation erhalten. Zu ihnen zählt das Stift Gernrode, mit dessen Geschichte sich der anhaltische Archivar R. Specht lange befaßt hatte. Sein Manuskript hat H. K. Schulze ergänzt und zur vorliegenden Veröffentlichung umgearbeitet.

Im 1. Teil (S. 1–90) befaßt sich H. K. Schulze in vier Kapiteln (Gründung, innere Verfassung, geistliches Leben, Stifthserrschaft) mit der Geschichte des Stiftes, das Markgraf Gero nach dem 959 erfolgten Tod seines Sohnes Siegfried u. a. zur Versorgung seiner Schwiegertochter Hathui errichtete und dem er das von einem Männerkloster in ein Kanonissenstift umgewandelte Frose assoziierte und für dauernd unterstellte. Ganz im Sinne ottonischer Reichs- und Kirchenpolitik wurde das adelige Eigenkloster schon 961 durch Aufnahme in den Königsschutz zur Reichsabtci erhoben. Gleichzeitig jedoch unterstellte Gero seine Gründung mit königlicher Zustimmung auch dem päpstlichen Schutz, durch den das Stift zunächst teilweise, spätestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts ganz von der bischöflichen Gewalt eximiert wurde. Die innere Verfassung des Stiftes entsprach im wesentlichen der allgemeinen Verfassung der Kanonissenstifte, wie sie K. H. Schäfer (Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907) aufgezeigt hat. Gernrode hatte allerdings das Recht der freien Äbtissinnenwahl. Trotzdem war anfangs der Einfluß des deutschen Königtums sehr groß. Im 12. Jahrhundert trat an die Stelle der Zustimmung des Königs die Bestätigung der Wahl durch den Papst, die bis zur Reformation stets eingeholt wurde; von 1532–1571 wandte man sich an den Kaiser um Bestätigung. Weitreichende Folgen hatte die soziale Zusammensetzung der Kapitel. Die Kanoniker beider Stifte, an deren Spitze hier der „praefectus“ stand, gehörten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts dem niederen Adel an; dann wurde das bürgerliche Element stärker. Dagegen war zur Aufnahme als Stiftsdame in Gernrode „der Nachweis edelfreier Geburt oder die Zugehörigkeit zum Herrenstand“ erforderlich, während Frose meist „mit Kanonissen aus ministerialischen Familien besetzt“ war (S. 55). Durch diese Beschränkung wurde das Stift zur Versorgungsanstalt! Das wiederum bewirkte auch einen Niedergang des geistlichen Lebens. „Die großen religiösen Bewegungen des Mittelalters [waren] an dem vornehmen Kanonissenstift offenbar spurlos vorübergegangen“ (S. 64). Elisabeth von Weida (1504–1532) begann gegen Ende ihrer Regierungszeit mit der Einführung der Reformation. Erntesten Widerstand leisteten die dem Stift unterstellten Pfarrgeistlichen, die deswegen gewaltsam entfernt wurden. Man erwartete einen Neuaufschwung, aber gerade die Einführung der Reformation war der Anfang vom Ende der Selbständigkeit der einst so reichen Abtei. Veränderte Wirtschaftsformen und auch Mißwirtschaft führten zu einer Minderung und Zersplitterung des Besitzes. Dadurch wurde – neben anderen Gründen – ein Aufstieg der Stifthserrschaft zur Landesherrschaft verhindert. Ähnlich negativ wirkte sich die Schutzvogtei aus. Die Äbtissin hatte zwar das Recht der freien Vogtwahl, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts jedoch „besaßen die Askanier, die späteren Fürsten von Anhalt, die Vogteirechte über Gernrode in einer Weise, die sich nur wenig von einer echten Erbvogtei unterschied“ (S. 71), obgleich dieses Amt als Reichslehen galt. Mit Hilfe dieser Vogtei und des landesherrlichen Kirchenregiments griffen die Anhaltiner in der Reformationszeit in das innere Leben des Stiftes ein und erzwangen von 1564 an die Einsetzung minderjähriger anhaltinischer Prinzessinnen als Äbtissinnen. Die Verwaltung des Stiftsgutes übernahmen die Fürsten, bis 1604 das Stift de facto dem Fürstentum eingegliedert wurde, wenn es auch juristisch noch eine Zeitlang fortbestand.

Verf. stellt seine Ausführungen in dem Rahmen der allgemeinen deutschen Geschichte und berücksichtigt besonders Fragen der mittelalterlichen Herrschaftsformen und der sozialen Verhältnisse sowie die verwandtschaftlichen Beziehungen der Gründerfamilie und der Stiftsdamen, vor allem der Äbtissinnen, die zum Teil dem höchsten deutschen Adel entstammten. Die Darstellung des geistlichen Lebens dagegen ist sehr knapp, manchmal auch ungenau. So ist z. B. eine Vigil weder „Ge-

dächtnismesse“ (S. 61) noch ein „Anniversarium, das meist am Todestag des Stifters als nächtlicher Gedenkgottesdienst (Vigilie) gefeiert wurde“ (S. 63), sondern entweder der Vortag eines Festes oder, im hier gegebenen Zusammenhang, ein Teil des Totenstundengebets (Totenoffiziums). Wünschenswert gewesen wären einige Angaben über Art und Zeit der Trennung von Abtei- und Kapitelgut (vgl. S. 76), da es anscheinend um 1445 nochmals zu Auseinandersetzungen gekommen war (vgl. im Regestenteil unter 1445). Im übrigen gibt die Arbeit einen guten Einblick in Verfassung, Geschichte und Herrschaft eines deutschen Kanonissenstiftes.

Im 2. Teil (S. 91–129) stellt G. W. *Vorbrot* in einem knappen, aber instruktiven kunstgeschichtlichen Beitrag die noch von Gero begonnene, aber erst von Kaiser Otto II. vollendete Stiftskirche von Gernrode vor, die „ihrem Alter, ihrer baugeschichtlichen Stellung und ihrem Erhaltungszustand nach der bedeutendste ottonische Kirchenbau Norddeutschlands ist“ (S. 90). Auf einen Abriss der Baugeschichte folgt die Beschreibung des Außenbaus, des Kreuzgangs, des Innenbaus und einiger Einzelwerke. Die besondere kunstgeschichtliche Stellung der Kirche liegt begründet in den starken Längsachsenverschiebungen im Grundriß, für die bis heute noch keine befriedigende Erklärung gefunden ist, im Stützenwechsel zwischen Pfeiler und Säule und in den Langhausemporen, die in der abendländischen Kunst ohne Vorbild sind. Den Einbau dieser Emporen führt Verf. auf byzantinischen Einfluß zurück. Die Vermittlerrolle spielte vermutlich Kaiserin Theophanu, die sich von 973–978 wiederholt im benachbarten Quedlinburg aufhielt. Byzantinischen Einfluß erkennt Verf. auch im sog. „Maskenkapittel“. Er deutet die an zwei Ecken des Kapitells einander zugeordneten je zwei Figuren als Maria und Elisabeth und als Maria und Christus. Unter den Einzelwerken nimmt das „Heilige Grab“ im südlichen Seitenschiff den ersten Platz ein. Die Figuren in der Grabkammer – mit Ausnahme der Bischofsfigur – und den Schmuck der Außenwände bringt Verf. mit Recht in Zusammenhang mit dem Ostergeschehen. Kann aber die Frauenfigur an der Außenseite der Westwand *nur* als Maria Magdalena gedeutet werden, „gleichsam als Symbol der Auferstehung“ (S. 118)? Die Darstellung Magdalenas auf zwei anstoßenden Wänden läßt Bedenken aufkommen. Könnte nicht doch Hathui (oder eine andere Äbtissin) gemeint sein, die auf Grund von Christi Tod und Auferstehung selbst teil hat an der Auferstehung der Toten? Als Entstehungszeit der Heilig-Grab-Anlage entscheidet sich Verf. für die Jahre 1080–1100. Zur näheren Begründung wird auf eine frühere Arbeit des Verf. verwiesen. Den Ausschlag für diese Datierung gibt nicht zuletzt der Zusammenhang der Gernroder Ornamentik mit Oberitalien. Oberitalienische Steinmetzen waren am Wiederaufbau der 1070 abgebrannten Stiftskirche in Quedlinburg beteiligt! Von Bedeutung ist noch das Gero-Tafelbild aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts wegen seiner vermutlichen Vorlage. Verf. stellt mit Vorsicht die Behauptung auf, das Tafelbild sei in etwa eine Kopie der ersten unter der Äbtissin Hathui hergestellten figürlichen Grabplatte des Gero-Grabes, die 1519 bei der Errichtung des Gero-Hochgrabes noch vorhanden war. Die Tafel gäbe somit Aufschluß über eine verlorene Grabplastik des späten 10. Jahrhunderts. „Nicht die Merseburger Bronzeplatte Rudolfs, sondern die Grabplatte Geros aus Stein scheint die erste figürliche Grabplastik gewesen zu sein“ (S. 126). Die im Anhang beigegebenen 21 Abbildungen veranschaulichen die Ausführungen des Verfassers.

Den 3. Teil (S. 130–201) bilden „Regesten des Stiftsbesitzes“ von Gernrode und Frose. Sie umfassen den Zeitraum von 964–1589 und bieten außer dem Gründungsbesitz Veränderungen des Besitzes durch Schenkungen, Neuerwerbungen, Verkauf und Belehnungen; es finden sich auch Angaben über Stiftseinkommen und vogteiliche Rechte. Die Zusammenstellung erfolgte nach Orten (in alphabetischer Reihenfolge, ausgenommen Ecgihartingerod, das zwischen Ercstede und Ermsleben verzeichnet ist). Bei kleineren Orten und Wüstungen wird durch geographische Angaben nach dem Ortsnamen das Auffinden auf einer Karte erleichtert. Innerhalb der Orte sind die Regesten chronologisch geordnet. Eine Karte des Stiftsbesitzes um 1200 im Anhang vermittelt einen Überblick über den Besitz. Die Regesten sind eine Fundgrube für den Heimat- und Familienforscher. Man muß für die Herausgabe

dankbar sein. Die Benützung ist allerdings nicht ganz einfach. Die Veröffentlichung beruht auf dem Manuskript von R. Specht, das hier „mit geringen redaktionellen Änderungen“ (S. 130) übernommen wurde. Leider vermißt man eine saubere Redaktion. Die unterschiedliche Art der Verweisungen – siehe, s., (siehe), (s.), – ist ein bedeutungsloser Schönheitsfehler. Unangenehmer ist die verschiedene Schreibung der Ortsnamen in den Regesten, den Erläuterungen zur Karte (S. 224) und auf der Karte. Auf letzterer sind die Namen meist der Schreibweise der Urkunden des 13. Jahrhunderts (bes. von 1207) entnommen, manchmal auch wieder der heutigen Art angepaßt, z. B. -dorp bzw. -dorf, -leve bzw. -leben. Unbedeutend ist die verschiedene Schreibweise bei Alikendorf = Alickendorf, Giersleben = Girsleben (S. 168, 174, 190), Harstorp (S. 172) = Harsdorf (S. 224), Strenze = Strenz, Sulthen = Sulten, Jezer = Jezer = Jeser (S. 185 Jezer und Jeser in zwei aufeinander folgenden Zeilen!), Wellebeke = Welbeke; schwieriger wird es bei Rodolvesburc = Rodolvesborch, Zorchewist = Zorkewiz. Und wer sucht Heinrikestorp (Karte) unter Hinricstorp oder Hergetstede unter Erctstede? Auch das Register hilft nicht weiter. Die Wüstung Mulendorp (Karte) = Mulendorf (S. 224) ist entweder nicht in das Regestenverzeichnis aufgenommen oder sie ist, wahrscheinlicher, identisch mit Möllendorf; dann stimmt aber die geographische Angabe S. 179 nicht. Etliche der zahlreichen Verweisungen sind falsch. Für 1445 Februar 27 muß es bei Jezer, Lepenitz und Löbnitz statt Hondorp jeweils Hohendorf, bei Quedlinburg statt Hohendorf Hoym heißen. Für das gleiche Regest fehlt bei Plezegen eine Verweisung auf Hohendorf, bei Frose und Nachterstedt auf Hoym. Bei Strenz muß es Februar 27 statt Februar 3 heißen. Bei Giersleben und Poley muß unter 1587 Hedersleben statt Aschersleben, bei Hakeborn unter 1391 Mai 1 und 1500 Dez. 13 Alsleben Gr. u. Kl. statt Alsleben stehen. Bei Alsleben Gr. u. Kl., Jezer und Staßfurt wird unter 1492 März 12 auf Gernrode und dort auf Badeborn verwiesen, hier aber findet sich nichts über die genannten Orte. Bei Jezer und Pösigkau wird unter 1474 Juli 30 auf Plötzkau verwiesen, im dortigen Regest werden die beiden Orte aber nicht erwähnt; vielleicht muß man sie zum „Zubehör“ rechnen. Bei Winnigen wird für 1304 auf Rieder verwiesen; hier findet sich für 1304 kein Regest. Bei Jezer muß es wohl heißen: 1468 Sept. 26 statt Sept. 20 (vgl. S. 184, 185). Für 1587 wäre eine Verweisung notwendig bei Alikendorf auf Alsleben Gr. u. Kl., bei Aschersleben auf Hedersleben, bei Nachterstedt auf Gernrode und Hedersleben. Die registerförmigen Aufzeichnungen für das 16. Jahrhundert scheint R. Specht recht unterschiedlich aufgelöst zu haben, bes. für 1587. Es wird gut sein, gleich in der S. 130 angegebenen Quelle nachzulesen. Bei Gernrode ist zu streichen S. 163: beim ersten Regest nach Wallhausen die Ziffer 1 (oder fehlt die Anmerkung?), und S. 166: 1492 März 13 s. Badeborn. Beim Regest für 964 bedeutet F. = Fälschung (vgl. S. 178), bei den Ortsnamen W. = Wüstung, S. 168 W. = Wispel und Sch. = Scheffel. Diese Aussetzungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dem Buch sind ein Literaturverzeichnis für den geschichtlichen (einmal mit, einmal ohne Angabe des Verlagsortes) und den kunstgeschichtlichen Teil und ein Orts- und Personenregister sowie ein Sachregister beigegeben.

*Eichstätt*

*Ernst Reiter*

Meyer Schapiro: *The Parma Ildefonsus. A Romanesque illuminated Manuscript from Cluny and related Works.* (= Monographs on Archaeology and Fine Arts sponsored by the Archaeological Institute of America and the College Art Association of America, XI). New York (College Art Association of America in conjunction with the Art Bulletin) 1964. 85 S., 90 Abb., geb. \$ 9.20.

Unter den nicht zahlreichen mittelalterlichen Miniaturhandschriften der Biblioteca Palatina in Parma gebührt dem von Meyer Schapiro zum ersten Mal monographisch behandelten und mit allen Bildern veröffentlichten Codex (Ms 1650) ein besonderer Platz. Über seinen Charakter als Luxushandschrift kann kein Zweifel bestehen, aber eines der großen Rätsel, die er dem Betrachter aufgibt, ist eben die